Hauptsatzung

der Gemeinde Sierksdorf

(Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (Gemeindeordnung – GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S 514) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 26.04.2021, Az.: 3.15.2-21-39 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Sierksdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen zeigt in Blau eine goldene, aus acht Ähren bestehende Garbe zwischen einer silbernen fliegenden Möwe oben und einem silbernen Fisch unten.

(2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Sierksdorf, Kreis Ostholstein".

(3) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Leasingrate 150 € bzw. jährliche Leasingrate 1.800 € nicht übersteigt.
6. Veräußerung oder Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
9. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden (die bereits in Verpachtung bzw. Vermietung stehen), soweit der monatliche Miet- bzw. Pachtzins den bisherigen nicht unterschreitet nach Abstimmung mit den Fraktionssprechern,

10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
12. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 10.000 €,
13. Erteilung und Versagung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch,
14. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Ostholstein-Mitte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern und Abgaben
- Prüfung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht
- Wirtschaftsförderung

Der Finanzausschuss entscheidet ferner über:

1. Stundungen ab einem Betrag von über 2.500 € bis zu einem Betrag von 10.000 €,
2. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Finanzausschusses gehört,
3. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Finanzausschusses gehört,
4. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen ab einem Wert von über 10.000 € bis zu einem Wert von 20.000 €.

b) Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Bauleitplanung; Bauwesen
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege

Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet ferner über:

1. Aufstellungsbeschlüsse nach § 2 Abs. 1 BauGB,
2. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse nach § 3 Abs. 2 BauGB,
3. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses gehört,
4. Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen ab einem Wert von über € 5.000 bis zu einem Wert von 20.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses gehört.

c) Wegeausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Straßen-, Wege- und Verkehrswesen
- Schmutz- und Oberflächenentwässerung

Der Wegeausschuss entscheidet ferner über:

1. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 75.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Wegeausschusses gehört,
2. Vergabe von Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Wegeausschusses gehört.

d) Tourismusausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Kur- und Fremdenverkehrswesen

Der Tourismusausschuss entscheidet ferner über:

1. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 50.000 € bis zu einem Wert von 75.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Tourismusausschusses gehört,
2. Vergabe von Architekten- oder Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 10.000 €, soweit die Maßnahme zum Aufgabengebiet des Tourismusausschusses gehört.

e) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Sozialwesen
- Schulwesen
- Kindergartenangelegenheiten
- Kultur- und Gemeinschaftspflege
- Sport- und Jugendpflege

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Fraktionen schlagen für jeden Ausschuss, in dem sie vertreten sind, je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor. Die Gemeindevertretung wählt diese Stellvertretenden mit den Mitgliedern des Ausschusses. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnehmerrechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung (Bürgermeister/in).

(2) Sitzungen der Ausschüsse nach § 4 können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Ausschussvorsitzende.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 finden keine Einwohnerfragestunden statt.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnersammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur

ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnersammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokoll-führerin oder Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollten dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8
Verträge nach § 29 GO

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von € 25.000, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von € 2.500 im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von € 25.000, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von € 2.500 im Monat, nicht übersteigt.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10
Veröffentlichungen

(1) Satzungen und andere Bekanntmachungen der Gemeinde Sierksdorf werden im Internet unter der Internetadresse https://www.amt-ostholstein-mitte.de unter Angabe des Bereitstellungstages bekannt gemacht und auf Dauer während ihrer jeweiligen Gültigkeit unter der Internetadresse

https://www.amt-ostholstein-mitte.de veröffentlicht. Darüber hinausgehend erfolgt ein informeller Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.

(2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nach § 4 gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sierksdorf werden in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten, Teil Nord) bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

(6) Satzungen, Verordnungen und andere Bekanntmachungen werden auf Wunsch durch das Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a.B. kostenpflichtig zugesandt. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Ostholstein-Mitte in der jeweils gültigen Fassung. Textfassungen werden im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a.B. kostenlos zur Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten bzw. liegen dort zur Mitnahme aus. Der Ort der Einsichtnahmemöglichkeit ist in der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung anzugeben.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.03.2015 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 26.04.2021, Az.: 3.15.2-21-39 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23730 Sierksdorf, den 06.05.2021

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

Udo Gosch

LS

Gemeinde Sierksdorf 2 Kreis Ostholstein